

beeinträchtigt, nicht reibungslos vonstatten, sondern stößt auf den stärksten Widerstand dieser Kräfte, so daß folglich eine Kraft notwendig ist, um diesen Widerstand zu überwinden. Diese Kraft ist in der Deutschen Demokratischen Republik das Bündnis der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern. Auf die dadurch bedingte Verschärfung des Klassenkampfes weist Walter Ulbricht hin, indem er ausführt:

„Das Charakteristische der gegenwärtigen Situation in der Deutschen Demokratischen Republik besteht eben gerade darin, daß im Zusammenhang mit der Anwendung verschiedener ökonomischer Gesetze des Sozialismus einerseits und dem Bestreben der kapitalistischen Kräfte andererseits, ihre Positionen zur Störung des sozialistischen Aufbaus auszunutzen, der Klassenkampf sich verschärft.“²⁾

Dieser sich ständig verschärfende Widerstand kapitalistischer Kräfte gegen die Durchsetzung ökonomischer Gesetze des Sozialismus wird unter Ausnutzung der Spaltung Deutschlands durch die bei uns gestürzten Monopolkapitalisten und Junker und deren ausländische, insbesondere US-amerikanische Auftraggeber — geschworene Feinde des werktätigen Volkes und der nationalen Einheit — von Westdeutschland und Westberlin aus aktiv unterstützt und gelenkt.

In seinem klassischen Werk „Der Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft“ weist uns Stalin auf die aktive Rolle des Staates als der wichtigsten politischen Einrichtung sowie der juristischen Anschauungen und der ihnen entsprechenden juristischen Einrichtungen des Überbaus bei der Festigung und Verteidigung der Basis hin. Dementsprechend setzt das werktätige Volk, gestützt auf die Erkenntnis des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus, seine Staatsmacht und die demokratischen Gesetze zur Schaffung der Grundlagen des Sozialismus und zur Sicherung des sozialistischen Aufbaus ein. Es gilt deshalb für unsere Richter und Staatsanwälte zu erkennen, daß die demokratische Gesetzlichkeit eine der wichtigsten Methoden unserer Volksmacht ist, die Politik des werktätigen Volkes zu verwirklichen. Sie müssen ständig beachten, daß die demokratische Gesetzlichkeit eine gewaltige, schöpferische Kraft zur Erfüllung der historischen Aufgaben unserer demokratischen Volksmacht ist.

Die Werke Stalins lehren uns, daß die sozialistische Gesetzlichkeit eine notwendige Methode in allen Etappen des sozialistischen Aufbaus ist, deren konkrete Aufgaben sich jedoch ändern je nach der Veränderung der wirtschaftlich-politischen Verhältnisse, der konkreten Bedingungen des Klassenkampfes und der Entwicklung der Staatsmacht. Indem Walter Ulbricht in seinem Referat auf der 10. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands die Aufgaben der demokratischen Staatsmacht in der gegenwärtigen Phase des sozialistischen Aufbaus konkretisiert, weist er auch die Staatsanwaltschaft und Gerichte auf ihre Aufgaben hin:

Brechung des Widerstandes der gestürzten und geeigneten Großkapitalisten und Großagrarien und Liquidierung aller ihrer Versuche, die Macht des Kapitals wiederherzustellen; Schutz des sozialistischen Eigentums als Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse gegen Veruntreuung, Diebstahl und Verschleuderung;

Schutz der sozialistischen Planwirtschaft gegen verbrecherische Anschläge;

Schutz der sozialistischen Entwicklung auf dem Lande gegen Versuche von Großbauern, Widerstand gegen die Erfüllung des Ablieferungssolls und gegen die Entwicklung der Produktionsgenossenschaften zu organisieren;

Kampf gegen Spekulanten, die die Versorgung der Bevölkerung schädigen.

Das werktätige Volk stellt durch die Gesetze klare Forderungen an die Straforgane. Die Gesetze fordern, daß unsere Straforgane, geleitet von ihrem sozialistischen Rechtsbewußtsein und ihrer politischen Verantwortung vor dem deutschen Volk, die aktive und schöpferische Rolle der demokratischen Gesetzlichkeit gegenüber allen verbrecherischen Anschlägen auf unsere Staats- und Gesellschaftsordnung verwirklichen, jeglicher Verletzung der sozialistischen Gesetze konsequent

entgegentreten und zur strengsten Einhaltung der Gesetze erziehen. Unsere Richter und Staatsanwälte müssen deshalb die ökonomischen und politischen Aufgaben und Ziele der Partei der Arbeiterklasse und des demokratischen Staates sorgfältig studieren und ihrer gesamten Tätigkeit zugrunde legen. Sie müssen den engen Zusammenhang zwischen jedem einzelnen Verbrechen und der bestehenden Situation des Klassenkampfes aufdecken. Sie dürfen nicht vom formalen Standpunkt, vom Standpunkt mechanischer Subsumtion an die Beurteilung der verbrecherischen Handlungen herangehen. Sie dürfen also nicht an den Oberflächenerscheinungen haften bleiben, sondern müssen die besondere Gesellschaftsgefährlichkeit einer jeden Verletzung der sozialistischen Gesetze in den Handlungen der Verbrecher vom Standpunkt der demokratischen Volksmacht, vom Standpunkt des sozialistischen Aufbaus, vom Standpunkt der Interessen des werktätigen Volkes aus aufdecken und beurteilen. Bei jeder Anklageerhebung und in jedem Urteil müssen Staatsanwalt und Gericht durch konsequente Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit Partei ergreifen für die Sache des werktätigen Volkes und unversöhnlich gegen solche Elemente sein, die durch ihr Handeln die demokratische Volksmacht, den sozialistischen Aufbau, die Interessen der Werktätigen sowie des einzelnen Bürgers gefährden und die sozialistischen Gesetze mißachten. Wer vor der konsequenten Anwendung der Gesetze zurückweicht, mißachtet den Willen des werktätigen Volkes. Er untergräbt die Autorität unserer demokratischen Staatsmacht. Er fördert die verbrecherischen Elemente. Dadurch hemmt er die Initiative der Volksmassen beim sozialistischen Aufbau und bei der Verteidigung der demokratischen Errungenschaften des Volkes in der Deutschen Demokratischen Republik. Damit leistet er den Feinden der Werktätigen und den Feinden der Nation Vorschub. Dies wird eindringlich durch einige Beispiele aus der Praxis unserer Justizorgane demonstriert.

So wurde der Erlaß eines Haftbefehls gegen einen Großbauern abgelehnt, obwohl dieser bei einer Landwirtschaft von mehr als 35 Hektar sein Ablieferungssoll seit Jahren nicht erfüllt, eine Überprüfung Vorräte an Weizen, Roggen und Ölsaaten zutage gefördert hatte und außerdem in seiner Wohnung kriegshetzerisches Material gefunden wurde. In einem anderen Falle wurde von einem Staatsanwalt eine Geldstrafe von 1000 DM beantragt und vom Gericht auch verhängt, obwohl der angeklagte Großbauer sein Getreidesoll nur zur Hälfte erfüllt hatte und das abgelieferte Getreide wegen seiner Minderwertigkeit nur zur Viehfütterung verwendet werden konnte. Ein Gericht lehnte den Erlaß eines Haftbefehls gegen Banditen ab, die gegen die Produktionsgenossenschaften gehetzt und einen Funktionär einer Produktionsgenossenschaft, und den ihm zu Hilfe eilenden Arbeiter tödlich mißhandelt hatten. Desgleichen lehnte ein Richter den Haftbefehl gegen einen Großbauern ab, der seine Ablieferungspflicht verletzt hatte und dem Bürgermeister und dem Angehörigen einer Erfassungsbrigade damit drohte, ihnen, falls sie es wagen sollten, seinen Hof zu betreten, die Mistgabel in den Leib zu rennen.

Der Widerstand gegen die Erfüllung des Ablieferungssolls und andere Wirtschaftsverbrechen seitens reaktionärer Großbauern sowie Terrorhandlungen gegenüber werktätigen Bauern und demokratischen Funktionären sind Formen des sich verschärfenden Kampfes reaktionärer kapitalistischer Kräfte gegen den Aufbau des Sozialismus auf dem Lande. Die genannten Beispiele zeigen, daß es bei uns einzelne Richter und Staatsanwälte gibt, die noch nicht begriffen haben, daß der Klassenkampf sich mit der Bildung und erfolgreichen Entwicklung von Produktionsgenossenschaften verschärft hat. Diese Formaljuristen erkennen die vielfältigen Formen des Widerstandes reaktionärer Großbauern nicht; sie durchschauen nicht die Tarnungen dieses Widerstandes z. B. als „Wirtshausschlägereien“ bzw. als „Austragen persönlicher Differenzen“ usw. Sie unterliegen dem Einfluß feindlicher Argumente, wie „zu hohes Ablieferungssoll“, „schlechte Ernte“, und „Unvermögen“, obgleich in Wirklichkeit alle Voraussetzungen zur Erfüllung der Ablieferungspflichten vorhanden waren. Hier zeigt sich der verderbliche Einfluß des Rechtsformalismus. Der Einzelfall wird isoliert von den konkreten Bedingungen des Klassenkampfes im Dorf betrachtet und nicht in seiner

²⁾ Ulbricht, a. a. Q., S. 23.